

Neußerung eines Andern; so daß also der Redaktor oder Herausgeber einer Zeitung, welcher den Wiederabdruck eines in einer andern Zeitung erschienenen Artikels veranlaßt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit in allen denjenigen Fällen durch Nennung der Quelle nicht von sich abwenden kann, in denen auch bei bloß mündlicher oder schriftlicher Weiterverbreitung die Nennung des Gewährsmannes die strafrechtliche Verfolgung nicht verhindern könnte.

5. Nun hat das Luzernische Obergericht den Rekurrenten wegen der Form der inkriminirten Artikel der Beleidigung schuldig erklärt, indem es annahm, daß die gebrauchten Ausdrücke einen Angriff auf die Ehre des Vikar Schuhmacher enthalten. Bei Beleidigungen oder Beschimpfungen wird aber mit der Verbreitung oder Weitertragung in der Regel der Thatbestand des Vergehens objektiv und subjektiv von Neuem reproduzirt und kann daher die Nennung eines Gewährsmannes, beziehungsweise der Nachweis, daß dieselben aus einer andern Zeitung abgedruckt worden seien, keinen Einfluß auf die Strafbarkeit üben, und demnach die Verantwortlichkeit des Herausgebers der reproduzirenden Zeitung nicht aufheben.

6. Auf die Frage, ob das Luzernische Obergericht durch seinen materiellen Entscheid, d. h. dadurch, daß es in den inkriminirten Artikeln wirklich eine strafbare Beleidigung des Vikar Schuhmacher fand, die Pressfreiheit verletzt habe, kann das Bundesgericht, da sie gemäß dem bereits in Erwägung 1 Gesagten ausdrücklich seinem Entscheide nicht unterbreitet worden ist, nicht eintreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

VII. Gerichtsstand. — Du for.

1. Vertraglicher Gerichtsstand. — For conventionnel.

36. Urtheil vom 11. Mai 1877 in Sachen Haueter.

A. Unterm 7. Mai 1874 schloß S. Haueter mit der Käseereigesellschaft Hägglingen, Kanton Aargau, einen Milchlieferungsvertrag ab. In diesem Vertrag unterzog er sich den Bestimmungen des Reglements der genannten Gesellschaft, welches u. A. in Art. 21 folgende Bestimmung aufstellt: „Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft oder deren Gliedern und dem Käser, resp. Milchübernehmer, sowie mit den Käseereipächtern sollen durch ein von beiden Theilen zu wählendes Schiedsgericht, unter Vorsitz des Friedensrichters oder im Verhinderungsfalle dessen Statthalters, ausgeglichen und endgültig entschieden werden. Das Domizil ist bei allen und jeden Rechtsvorkehrungen als Wohnsitz in Hägglingen maßgebend zu betrachten.“

B. Nachdem dieses Vertragsverhältniß mit Ende April 1875 sein Ende erreicht hatte und Haueter aus dem Kanton Aargau weggezogen war, machte die Käseereigesellschaft Hägglingen gegen denselben eine Forderung von 114 Fr. 10 Cts. geltend und stellte, als Haueter diese Ansprache bestritt, beim Bezirksgerichte Bremgarten das Klagebegehren, daß behufs Liquidstellung jener Forderung das vertragsmäßige Schiedsgericht aufgestellt werde, resp. Haueter zu dessen Konstituierung mitwirke. Letzterer gab weder vor dem Friedensrichter noch vor dem Bezirksgerichte Red' und Antwort und wurde deßhalb vom Bezirksgerichte Bremgarten gemäß dem Klagebegehren in contumaciam verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ergriff er die Nichtigkeitsbeschwerde an's Obergericht des Kantons Aargau, indem er geltend machte, das Vertragsverhältniß mit der klagenden Käseereigesellschaft sei erloschen und wenn dieselbe glaube, an ihn eine Forderung machen zu können, so müsse sie ihn gemäß Art. 46 der Bundesverfassung vor dem Richter seines Wohnortes im Kanton Thurgau suchen. Allein das Obergericht wies durch Erkenntniß vom 21. Dezember v. J. die Beschwerde ab, im Wesentlichen gestützt

darauf, daß es sich um eine aus dem Vertrage vom 7. Mai 1874 fließende Verpflichtung des Rekurrenten handle, daß Haueter für alle aus dem Vertrage hervorgehenden Streitigkeiten gemäß Art. 21 des Reglementes das Domizil in Hägglingen verzeige, daher auch die Frage, ob er zur Aufstellung eines Schiedsgerichtes mitzuwirken habe, vor das Bezirksgericht Bremgarten gehöre, und daß endlich ein solcher vertraglicher Verzicht auf den verfassungsgemäß garantierten Gerichtsstand des Wohnortes statthaft sei.

C. Ueber dieses Erkenntniß führte Haueter Beschwerde beim Bundesgerichte. Er stellte das Begehren, daß dasselbe, als mit den Art. 46, 58 und 59 der Bundesverfassung in Widerspruch stehend, aufgehoben werde, und führte zur Begründung an:

1. Es unterliege keinem Zweifel, daß die Unterziehung unter die Entscheidung eines Schiedsgerichtes für ihn eine Rechtspflicht gewesen sei, so lange er in Folge seines Vertragsverhältnisses der Käseereigesellschaft als deren Gegenkontrahent gegenübergestanden sei; denn unbestreitbar könne man auf sein ordentliches Forum verzichten. Allein bei Geltendmachung der hier in Frage stehenden Forderung sei das Vertragsverhältniß bereits ein Jahr lang aufgelöst gewesen und er wisse nichts davon, daß er der Käseereigesellschaft aus jenem Verhältnisse noch irgend etwas schulde. Bei dem Mangel einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung darüber, für welchen Zeitraum der Verzicht auf das verfassungsmäßige Forum als fortbestehend betrachtet werden solle, sei es unzweifelhaft, daß für Streitigkeiten, welche nicht während der Vertragsdauer vor dem Ausnahmegericht anhängig gemacht werden, das ordentliche Forum maßgebend sei.

2. Eventuell könne jedenfalls die Klage auf Bezeichnung eines Schiedsrichters nicht vor dem aargauischen Gerichte anhängig gemacht werden. Es sei dies eine rein persönliche Klage, welche vor dem Richter am Wohnsitze des Beklagten erhoben werden müsse, indem der Nachsatz des Art. 21 des Reglementes offenbar nur Beziehung auf das Verfahren vor Schiedsgericht habe.

D. Die Käseereigesellschaft Hägglingen trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie sich im Wesentlichen auf die Begründung des angefochtenen Urtheils stützte und namentlich betonte, daß es sich um eine Forderung aus dem Vertrage vom 7. Mai 1874 handle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Art. 46 und 58 der Bundesverfassung, auf welche Rekurrent sich, zwar ohne irgend welche Begründung, zur Rechtfertigung seiner Beschwerde auch berufen hat, kommen im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung. Denn, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, regelt der Art. 58 der Bundesverfassung nicht die gerichtlichen Kompetenzen zwischen verschiedenen Kantonen, sondern verbietet nur die Einführung von verfassungswidrigen Ausnahmegerichten in den Kantonen, während ja im vorliegenden Falle Rekurrent vor den ordentlichen Gerichten des Kantons Aargau belangt worden ist. Und was den Art. 46 betrifft, so handelt derselbe von den civilrechtlichen Verhältnissen der Niedergelassenen und bezieht sich keineswegs auf Gerichtsstandsfragen.

2. Dagegen bestimmt der Art. 59 der Bundesverfassung allerdings, daß der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse, und da nun alle diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle zutreffen, indem Rekurrent unbestrittenermaßen aufrechtstehend ist, in Mazingen einen festen Wohnsitz besitzt und ferner die gegen ihn angestrebte Klage eine persönliche ist, so muß der Rekurs begründet erklärt werden, sofern Rekurrent nicht auf diesen verfassungsmäßigen Gerichtsstand verzichtet hat. Daß ein solcher Verzicht statthaft ist, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen und wird vom Rekurrenten auch ausdrücklich anerkannt.

3. Nun sagt der Art. 21 des Reglementes der Rekursbeklagten, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Käser durch ein von beiden Parteien zu wählendes Schiedsgericht erledigt werden sollen. Diese Vorschrift bezieht sich offenbar auf alle Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältniß zwischen Käseereigesellschaft und Käser entstehen könnten, und erscheint daher die Behauptung des Rekurrenten, daß Forderungen, welche zwar aus jenem Verhältnisse hergeleitet, jedoch erst nach Beendigung desselben geltend gemacht werden wollen, der schiedsrichterlichen Beurtheilung nicht unterliegen, wie schon das aargauische Obergericht ausgeführt hat, durchaus unrichtig. Entscheidend für die Kompetenz des

Schiedsgerichtes ist vielmehr einzig, daß die Streitigkeit in dem Vertragsverhältnisse ihren Grund habe und da nun im vorliegenden Falle die Rekursbeklagte ihren Anspruch aus dem mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrage herleitet, so muß auch ihr Begehren, daß das vereinbarte Schiedsgericht über dieselbe erkenne, als begründet erachtet werden.

4. Im Weitern ist aber auch bezüglich der Frage, vor welchen Gerichten Rekurrent auf Bestellung des vertragsmäßigen Schiedsgerichtes zu belangen sei, der Ansicht des aargauischen Obergerichtes beizupflichten. Denn wenn auch der Satz: „Das Domizil ist bei allen und jeden Rechtsvorkehren als Wohnsitz in Häggingen maßgebend zu behandeln,“ allerdings etwas an Unklarheit leidet, so scheint doch die Auslegung desselben, daß für alle diejenigen rechtlichen Schritte, resp. Rechtsvorkehren, zu welchen der Vertrag Veranlassung geben könnte, von beiden Kontrahenten Domizil in Häggingen erwählt werde, als die angemessenste und der Intention der Parteien entsprechendste. In dieser Domizilerwählung des Rekurrenten liegt aber die Anerkennung des aargauischen Gerichtsstandes, resp. der Verzicht auf jeden anderweitigen Gerichtsstand, bezüglich aller aus dem Vertrage mit der Rekursbeklagten von letzterer gegen ihn gerichtlichen geltend zu machenden Ansprüche, also auch für die Klage auf Mitwirkung zur Bestellung des Schiedsgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Provocation. — Provocation d'instance.

37. Urtheil vom 2. Juni 1877 in Sachen Ammann.

A. Am 9. Dezember 1872 kaufte J. Ammann von Josef Ackermann, damals niedergelassen gewesen in Altorf, nunmehr wohnhaft in Beckenried, Kanton Unterwalden, das Gasthaus zum Tellen in Altorf um den Kaufpreis von 21,000 Fr., von welchen 8701 Fr. angewiesen, 6000 in zwei Raten bezahlt und der Rest von 6209 Fr. durch Ausstellung von drei Obligationen zu Gunsten des Ver-

käufers ausgerichtet werden sollten. Von Ackermann zur Erfüllung dieser letztern Verpflichtung vor Bezirksgericht Uri rechtlich belangt, trat Ammann beim gleichen Gerichte mittelst Citation vom 29. Mai 1873 als Widerkläger mit dem Rechtsbegehren auf: „Es sei Hr. Ackermann gerichtlich zu verhalten, die gemäß Kaufvertrag vom 9. Dezember 1872 um die Wirthschaft zum Tellen und Garten ihm zugeschriebenen drei Oblighi von Summa 6000 Fr., sowie einen Mehrbetrag von 209 Fr. 79 Cts., wegen verschwiegener und im Kaufbriefe nicht angegebener Rechtsame und Beschränkungen als Entschädigung des Gänzlichen abzutreten und zu überlassen.“ Allein das Bezirksgericht Uri erkannte durch Beurtheil vom 24. März 1874, es sei J. Ackermann nicht pflichtig, sich auf die Widerklage einzulassen, indem es sich nicht um die Bestreitung des Kaufvertrages vom 9. Dezember 1872 handle, sondern um eine Entschädigungsforderung, die von Ammann geltend gemacht werden wolle auf ein Guthaben des beklagten Ackermann, welches sich dato noch in Drittmannshanden befinde, somit um eine persönliche Ansprache, für welche Ackermann sowohl nach §. 1 der umerischen C. P. O. und Art. 14 der dortigen Kantonsverfassung, als nach Art. 50 der frühern Bundesverfassung beim Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse.

Auf die von Ammann gegen dieses Beurtheil ergriffene Appellation fand das Kantonsgericht von Uri am 21. April 1874, es habe das Bezirksgericht gut geurtheilt und Appellant übel appellirt, und bestätigte demnach durch Haupturtheil das erstinstanzliche Urtheil „in seinem ganzen Inhalte.“

In der Streitfache zwischen Ackermann, als Kläger, und Ammann, als Beklagten, wurde sodann unterm 4. Jenner 1876 vom Bezirksgerichte Uri erkannt, es sei Ammann verpflichtet, die bereits errichteten drei Oblighi von Summa 6000 Fr. nebst Zinsen, sowie auch die restirenden 209 Fr. 79 Cts. an den Kläger auszufolgen, resp. zu bezahlen.

Allein das Kantonsgericht von Uri erklärte am 21. Juni 1876 die von Ammann gegen jenes Urtheil ergriffene Berufung für begründet und entschied den Prozeß, in Erwägung, daß der Kauf über das Gasthaus zum Tell seitens des Verkäufers noch nicht völlig bereinigt, wenigstens die Frage hierüber noch eine offene sei und